

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 16. August 2001****mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Uganda***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2524)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/633/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Sachverständiger der Kommission hat Uganda besucht, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Ugandas im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Das „Department of Fisheries Resources (DFR)“ des „Ministry of Agriculture, Animal Industries and Fisheries“ ist insbesondere für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zuständig.
- (4) In Bezug auf die Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen u. a. auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache(n), in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muss auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen, ausgenommen bestimmte Gefriererzeugnisse, eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser sowie ein Verzeichnis der im Sinne der Richtlinie 92/48/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, Anhang II, Punkte 1-7, registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf

eine Mitteilung des DFR an die Kommission. Das DFR muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Gemäß Kapitel III Abschnitt II Teil B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG ist besonders auf die medizinische Überwachung von Personen zu achten, die mit zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen umgehen. In der Genusstauglichkeitsbescheinigung, die Fischereierzeugnissen aus Uganda bei der Einfuhr in die Gemeinschaft beiliegt, sollte entsprechend auf die Einhaltung dieser Vorschrift hingewiesen werden.
- (8) Das DFR hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Hygieneanforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen hinsichtlich der Zulassung/Registrierung der Ursprungsbetriebe, -fabriksschiffe, -kühlhäuser und -gefrierschiffe erfüllt werden.
- (9) Das DFR hat ferner garantiert, dass Fangzeugnisse aus dem Viktoria-See insbesondere auf Pestizide kontrolliert werden. Die Behörden von Uganda verbürgen sich für die Sicherheit von Fangzeugnissen aus dem Viktoria-See, die zur Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Uganda das „Department of Fisheries Resources (DFR)“ des „Ministry of Agriculture, Animal Industries and Fisheries“ zuständig.

*Artikel 2*

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Uganda müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder von Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschar die Angabe „UGANDA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

*Artikel 3*

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DFR sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 2000/493/EG der Kommission <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. August 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 84.

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Uganda, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: UGANDA

Zuständige Behörde: „Department of Fisheries Resources (DFR)“ des „Ministry of Agriculture, Animal Industries and Fisheries“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses (1):
— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
— Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2): .....
— Gegebenenfalls Codenummer: .....
— Art der Verpackung: .....
— Zahl der Packstücke: .....
— Eigengewicht: .....
— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s) die vom DFR zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind:
.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt
von: .....
(Versandort)
nach: .....
(Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Transportmittel: .....
Name und Anschrift des Versenders: .....
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

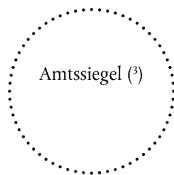
(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert ...

**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
  7. von Personen bearbeitet und/oder behandelt worden sind, die gemäß Kapitel III Abschnitt II Teil B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG zufrieden stellend medizinisch untersucht wurden.
- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorgenannten Fischereierzeugnisse im Rahmen eines Kontroll- und Überwachungssystems gemäß Kapitel V Abschnitt II Nummer B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG erzeugt wurden und die Ergebnisse dieser Kontrollen zufrieden stellend sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2001/633/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... , am .....

(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (³)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(³) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.“

## ANHANG B

## VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer/ Approval No	Name/Name	Ort/City Region/Region	Kategorie/Category
U03/94	Gomba Fishing Industries Ltd	Jinja	PP
U04/95	Ngenge Limited	Kampala	PP
U05/96	Hwan Sung Ltd	Kampala	PP
U06/96	Uganda Fish Packers Ltd	Kampala	PP
U08/96	Byansi Fisheries Co. Ltd	Kalisizio	PP
U02/94	Greenfields (U) Ltd	Kampala	PP

PP: Verarbeitungsbetrieb/Processing Plant

ZV: Gefrierschiff/Freezer vessel